

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Mai 1870.

1. Eisenbahn von Langwedel nach Uelzen.

Die Unterhandlungen, betreffend Genehmigung des Eisenbahnbaus von Langwedel nach Uelzen, sind gegenwärtig so weit gediehen, daß ein baldiger Abschluß derselben mit Sicherheit erwartet werden darf. Um Zeitverlust thunlich zu vermeiden, erscheint es daher wünschenswerth, mit der Specialbearbeitung des Bauplans und des Kostenanschlages sofort vorzugehen, zumal ohne diese Arbeit, welche jedenfalls früher oder später auf Kosten Bremens vorgenommen werden muß, ein sicheres Urtheil über die fernere Förderung des Unternehmens, die Bau-Ausführung, die Ausverdingungen etc. sich nicht gewinnen läßt. Mit dem Vertrauensauschusse der Bürgerschaft ist der Senat der Ansicht, daß die Vornahme der gedachten Arbeiten nicht von dem formellen Abschlusse der betr. Vertragsverhandlungen abhängig gemacht, sondern unverzüglich unter der Leitung eines bremischen Staatstechnikers angeordnet werden sollte. Der Senat hat bereits die erforderlichen Schritte gethan, um die Genehmigung der kgl. Preussischen Regierung zu den auf preussischem Territorium vorzunehmenden Arbeiten zu erwirken, und beabsichtigt, sofort nach dem Eingange derselben, die Arbeit selbst in Angriff nehmen zu lassen. Die dafür aufzuwendenden Kosten, als Remuneration der Techniker, Unkosten für Pfähle u. s. w., Vergütung für Beschädigung von Saaten, werden sich nach der Ansicht erfahrener Techniker auf etwa 1500 Thaler Courant für die Meile belaufen, mithin für $12\frac{1}{2}$ Meilen auf etwa 18,750 Thaler. Da möglicherweise noch einige weitere Kosten hinzukommen können, so beantragt der Senat zum Zweck der Bearbeitung des Bauprojectes für die Langwedel-Uelzener Eisenbahn die Summe von 20,000 Thalern Gold zur Verfügung zu stellen. Wie in ähnlichen früheren Fällen, wo es sich um Vorarbeiten für Eisenbahnprojecte handelte, wird es auch diesmal zweckmäßig sein, die Rechnungsführung und Zahlungsanweisung in Betreff dieses Fonds der Eisenbahndeputation zu übertragen.

2. Anlage des Hauptbahnhofs.

Die Eisenbahndeputation hat in dem beifolgenden Berichte nachträglich zu dem unterm 28. Februar der Bürgerschaft mitgetheilten Separatbudget für außerordentliche Verwendungen beantragt, den daselbst in der zweiten Ausgabenposition „für Anlage des Hauptbahnhofs“ mitenthaltenen Fond von 400 Thalern für unvorhergesehene Fälle (Specialbudget Nr. 156) aus angeführten Gründen um 1000 Thaler zu erhöhen, wonach die betreffende Position des Separatbudgets auf 1572 Thaler 66 Grote festzusetzen sein würde. Der Senat theilt den Bericht der Bürgerschaft zur Berücksichtigung bei ihrer Erklärung über das Separatbudget für 1870 mit.

Anlage I.

3. Ausbau der vormals Köcheln'schen Mühle.

Den von der Bürgerschaft gewünschten Bericht der Eisenbahndeputation über die Einrichtung der jetzigen Wohnung des Einnehmers Ruhe für die Zwecke der Löschdeputation und der Polizeibehörde läßt der Senat hieneben der Bürgerschaft zugehen.

Anlage II nebst Unter-
Anlage (Zeichnung).

4. Gesetz über das Alter der Volljährigkeit.

Wenngleich der Senat das bisherige Alter der Volljährigkeit als dem regelmäßigen Gange der Charakterentwicklung bei der Jugend des Norddeutschen Volksstammes angemessen betrachtet und in unsrer Erfahrung einen Grund für eine Abänderung nicht zu erblicken vermag, vielmehr seiner Besorgniß kein Fehl hat, daß die von der Bürgerschaft beantragte große Verkürzung der Minderjährigkeit mancherlei

Unzuträglichkeiten im Gefolge haben werde, läßt doch auch ihm das in dieser Beziehung unabwiesliche Bedürfnis der Rechtseinheit mit den Norddeutschen Nachbarstaaten es geboten erscheinen, dem Vorgange derselben zu folgen.

Der Senat erklärt sich daher mit dem Antrage der Bürgerschaft im Allgemeinen, jedoch unter den nachstehenden Modificationen einverstanden.

In allen bestehenden Gesetzen, in welchen der „Volljährig eit“ sei es schlecht hin, sei es mit der Definition derselben als des vollendeten 25. Lebensjahres gedacht ist, wird fortan unbedenklich der neue Volljährigkeitstermin an die Stelle des bisherigen treten. Nicht ohne Weiteres wird aber dasselbe von denjenigen Gesetzen gelten, welche gewisse Befähigungen oder Berechtigungen, ohne der „Volljährigkeit“ zu gedenken, von einem Alter von 25 Jahren abhängig machen und damit dem Zweifel Raum lassen, ob dieses Alter deshalb erfordert werde, weil es dasjenige der Volljährigkeit, oder vielmehr deshalb, weil für die besondere in Frage stehende Rechtsfähigkeit eine Reife der Bildung und Erfahrung vorauszusetzen sei, die vor jenem Alter nicht erwartet werden dürfe, — wie denn auch in demselben Sinne für gewisse Stellungen im öffentlichen Leben das 30. Lebensjahr erfordert, in andern Verhältnissen dagegen ein bestimmtes früheres Alter, z. B. das 18., 20., 21. oder 22. für ausreichend erklärt wird.

In diese Kategorie gehören die Gesetze, welche die Eigenschaften festsetzen, die für Wahlrecht und Wahlbarkeit in die Bürgerschaft, folgeweise für die Theilnahme an dem Kaufmanns- und Gewerbeconvent, für das Wahlrecht und die Wahlbarkeit zur Kammer für Landwirtschaft, ferner zur Führung einer Vormundschaft, zum Amt eines Gerichtssecretärs, zum Antritt der Stellwirthschaft eines Bauernguts von Seiten eines testamentarisch berufenen Auerben erforderlich sein sollen. Auch das Gesetz, welches den Bürgereid vor dem vollendeten 25. Lebensjahre will abgestattet wissen, gehört hieher, und es wird der Zweifel ausdrücklich zu beseitigen sein, ob in allen oder welchen dieser Beziehungen es bei dem bisher erforderlichen Lebensalter sein Bewenden behalten oder an dessen Stelle fortan das vollendete 21. Jahr treten solle.

Der Senat ist nun zunächst mit der Bürgerschaft darin einverstanden, daß die volle politische Rechtsfähigkeit nach wie vor durch das vollendete 25. Lebensjahr bedingt bleibe, wie denn ja auch das Bundesgesetz vom 31. Mai 1869 §§. 1, 4, dem früheren bremischen Gesetz vom 7. November 1866 entsprechend, für das Wahlrecht und die Wahlbarkeit zum Reichstage das vollendete fünf und zwanzigste Lebensjahr erfordert. Es werden daher das Gesetz II, die Bürgerschaft betr., §. 1, Allin. 1, das Gesetz VII, die Handelskammer betr., §. 2, das Gesetz vom 30. October 1863, die Gewerbekammer betr. §§. 3, 7, das Gesetz IX, die Kammer für Landwirtschaft betr., §. 3, in Kraft zu erhalten sein. Daß die in der 2ten Allin. des §. 1 des Gesetzes II, die Bürgerschaft betreffend, zu Gunsten Derjenigen, welche für volljährig erklärt sind, vorgeschriebene Ausnahme künftig hinwegfalle, hält zwar aus den von der Bürgerschaft angeführten Gründen auch der Senat für rathsam; aber auch die zweite zu Gunsten der Verheiratheten daselbst bestimmte Ausnahme wird in Wegfall zu bringen sein. Da das Gesetz hier unter dem vollendeten 25. Lebensjahre die Volljährigkeit verstand, so mußte die Verheirathung, mit welcher die Vormundschaft ein Ende hat, nothwendig der Volljährigkeitserklärung gleich behandelt werden. Beide Ausnahmen müssen daher gleichmäßig in Wegfall kommen, sobald man die volle politische Rechtsfähigkeit nicht mehr an die Volljährigkeit, sondern an ein höheres Lebensalter knüpft. Wird doch in dem frühen Heirathen — und es fehlt nicht an Beispielen, daß Jünglinge von 18 Jahren zur Ehe schreiten — nicht an sich ein Beweis politischer Frühreife erkannt werden können!

Daß auch zur Führung einer Vormundschaft das vollendete 25. Lebensjahr erforderlich bleibe, hält der Senat ebenfalls für erforderlich. Dagegen scheint ihm die Frage, wie das Gesetz vom 1. Januar 1863, §. 1, welches die Ableistung des Bürgereides nicht vor dem 18. und nicht nach dem 25. Lebensjahre abgeleistet wissen will, mit dem neuen Volljährigkeitstermin in Einklang zu bringen sei, einer vorgängigen Deputationsberatung nicht noch erst bedürftig. Die Verzögerung der Eidesleistung über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus war untersagt, weil von diesem Alter an die selbständige eigene Verwaltung des unter Gewähr des Bürgereides abgabepflichtigen Vermögens und Geschäfts begann. Durch eine Abänderung des

Volljährigkeitstermin
wird die Ableistung
zu sichern sein. Es
bedürftig, das junge
während dies

Es kann die u
volles 25. Lebensjahr
Gesetz (Gesetz
erforderlich, als nach
das die Art ist die
Jahre zur Bildung d
den bestimmt für das
1863) §. 1 nothwendig

Wenn das noch b
ist, daß der Auerb
gibt, Mutter oder
erlangen, und daß
der Wiedererwerb d
5. Jahr zum Stellw
einander nicht wenig
er Stelle erforderliche
nicht das 21. an

Bei der Virtua
Verhältnisse, inson
an Willen oder Vertu
eines Andern, wie
die von Jahren zu
ein legislatives Ein
Zweifel wird den Ger
gestellt werden müssen.

Er hält indes
den bestehenden, um
das Alter der Lehram
Appellations-Gericht
sollte für zweckmäßig
Mündigkeitstermine
Gesetz für die Z
erklärt es mit dem
entgegenstehenden Ge
nach die gemeinrechtl
für das weibliche G
einseitliches Recht für
Territorialrechten in
mündigkeit vorgeschrie
Unterschied des Geschl

Diesem Allen
Fassung zu geben:

Das Alter der
einemhundertjährigen Lebens

Es in bestehende
der präcisen Erklärung
zwanzigsten Lebensjahre
Alter zu versetzen. Das
und Rechte erforderlichen
folgenden Ausnahmen:

Volljährigkeitstermins bleibt dieses durchgreifende Motiv unberührt und es wird Kraft desselben die Ableistung des Bürgereides fortan vor dem vollendeten 21. Lebensjahre zu erfordern sein. Es wird damit zugleich die bisher nicht seltene Unzuträglichkeit beseitigt, daß junge Leute um die Zeit ihrer Volljährigkeit sich bereits im Auslande befanden, während dies vor dem 21. Lebensjahre nicht der Fall zu sein pflegt.

Was sodann die übrigen Stellungen und Rechte betrifft, welche bisher an das vollendete 25. Lebensjahr geknüpft waren, so hält der Senat dafür, daß es für das Gerichtssecretariat (Gesetz V, die richterlichen Behörden betr., §. 23) bei diesem Alterserforderniß, also nach wie vor bei der Qualifikation zum Vertreter zu belassen sei. Für dieses Amt ist die practische Übung und Erfahrung während wenigstens einiger Jahre nach Vollendung des akademischen Studiums erforderlich, wie denn auch die gleiche Vorschrift für das Secretariat am Ober-Appellationsgericht (B. v. 29. Decbr. 1863 §. 8) voraussichtlich keine Abänderung erfahren wird.

Wenn das noch bestehende Gesetz vom 23. Januar 1826 (§§. 17, 18) vorschreibt, daß der Anerbe einer Landstelle dieselbe von seiner zur zweiten Ehe geschrittenen Mutter oder von seiner Stiefmutter nicht vor seinem 30. Lebensjahre soll verlangen, und daß selbst der Vater durch testamentarische Verfügung für den Fall der Wiederverheirathung seiner Wittve seinen Anerben nicht vor dessen erreichtem 25. Jahre zum Stellwirth soll berufen dürfen, so hat die letztgedachte Bestimmung unverkennbar nicht weniger eine Begünstigung der Mutter als eine zur Verwaltung der Stelle erforderliche practische Ausbildung des Anerben im Auge. Hier wird daher nicht das 21. an Stelle des 25. Jahres treten dürfen.

Was die Wirkungen betrifft, welche das neue Gesetz auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse, insonderheit auf diejenigen Rechte Dritter ausüben kann, die durch letzten Willen oder Vertrag, bis zur Volljährigkeit oder bis zum vollendeten 25. Lebensjahre eines Andern, vielleicht in der bestimmten Absicht, ihre Dauer für eine solche Reihe von Jahren zu sichern, constituirt worden sind — so erachtet auch der Senat ein legislatorisches Eingreifen für unthunlich; die Lösung der dabei auftauchenden Zweifel wird den Gerichten nach Maßgabe der Umstände der concreten Fälle anheim gestellt bleiben müssen.

Er hält indeß schließlich dafür, daß es sich empfehle, bei dieser Gelegenheit den bestehenden, zum Theil von der Wissenschaft nicht zu lösenden Zweifeln über das Alter der Testamentsmündigkeit in Bremen ein Ende zu machen. Das Ober-Appellations-Gericht hat es in einem vor ihm in dritter Instanz verhandelten Rechtsfalle für zweifelhaft erklärt, ob in der Stadt Bremen die alten statuarischen Mündigkeitstermine von 18 Jahren für das männliche und 15 Jahren für das weibliche Geschlecht für die Testamentsmündigkeit auch noch jetzt die Norm abgäben. Dagegen erklärt es mit dem bremischen Obergericht es, wenigstens bis zum Beweise eines entgegenstehenden Gewohnheitsrechts, für ausgemacht, daß im bremischen Landgebiet noch die gemeinrechtliche Mündigkeit (14 Jahre für das männliche und 12 Jahre für das weibliche Geschlecht) gelte. Unter diesen Umständen muß das Gesetz ein einheitliches Recht für das bremische Staatsgebiet feststellen. In anderen deutschen Territorialrechten ist bald das 18., bald das 14. Lebensjahr für die Testamentsmündigkeit vorgeschrieben. Der Senat hält das vollendete 16. Lebensjahr ohne Unterschied des Geschlechts für angemessen.

Diesem Allen nach schlägt der Staat vor, dem neuen Gesetz die nachstehende Fassung zu geben:

§. 1.

Das Alter der Volljährigkeit beginnt im bremischen Staat mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 2.

Wo in bestehenden Gesetzen der Volljährigkeit, sei es schlechthin, sei es mit der zusätzlichen Erklärung derselben als des Alters nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre gedacht wird, ist darunter fortan das im §. 1 bezeichnete Alter zu verstehen. Dasselbe tritt auch an die Stelle des für gewisse Stellungen und Rechte erforderten vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahres, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

§. 3.

In dem Gesetz II, die Bürgerschaft betreffend, §. 1 und folgeweise in dem Gesetze VII, die Handelskammer betr., §. 2, in dem Gesetz IX, die Kammer für Landwirtschaft betr., §. 3, in dem Gesetze vom 30. October 1863, die Gewerbekammer betr., §§. 3, 7, endlich in dem Gesetz V, die richterlichen Behörden betr., §. 23, hat es bei dem Erforderniß des vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahres sein Bewenden.

Die in dem ersteren und folgeweise in den andern oben gedachten Gesetzen für die Fälle der Volljährigkeitserklärung und der Verheirathung vorbehaltenen Ausnahmen sind aufgehoben.

§. 4.

Die Befähigung zur Vormundschaft (Vormundschaftsordnung §. 23), bleibt nach wie vor durch das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr bedingt.

Auch bleibt die Vorschrift des Gesetzes vom 23. Januar 1826 §. 18, daß durch väterliches Testament der Termin zur Ablieferung einer Landstelle von Seiten der zur zweiten Ehe geschrittenen Mutter an den Anerben nicht früher als auf das erreichte fünfundzwanzigste Lebensjahr des letztern bestimmt werden dürfe, von dem gegenwärtigen Gesetze unberührt.

§. 5.

Die Vorschrift des §. 1 des Gesetzes vom 1. Januar 1863, die Ableistung des Bürgereides betreffend, wird insoweit abgeändert, daß der Staatsbürgereid fortan vor Ablauf des einundzwanzigsten Lebensjahres abgestattet werden soll.

§. 6.

Die Testamentsmündigkeit wird für das bremische Staatsgebiet auf das vollendete sechszehnte Lebensjahr ohne Unterschied des Geschlechts festgesetzt.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Der Senat fordert die Bürgerschaft auf, sich mit diesem Gesetzentwurf einverstanden zu erklären.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 27. Mai 1870.

Bericht der Eisenbahndeputation, eine Nachbewilligung betreffend.

Bereits in ihrem Berichte vom 4 Februar erlaubte sich die Deputation zu bemerken, daß der auf Specialbudget: „Anlage des Hauptbahnhofs“ ausgeworfene Posten von 400 Thalern für unvorhergesehene Fälle bereits durch die Anschaffung von Laternen zum Einschließen der Gasflammen in drei Schuppen völlig erschöpft werde, und daß daher wahrscheinlich die Deputation sich demnächst eine Nachbewilligung werde erbitten müssen.

Die Veranlassung dazu ist nun bereits eingetreten, indem die Betriebsverwaltung darauf aufmerksam gemacht hat, daß das Kochen von Kautschuck für die Ueberziehung der Wagendecken auf dem Boden der Reparaturwerkstätte im hohen Grade feuergefährlich sei und es sich empfehle, dazu einen Dampfapparat zu verwenden.

Die Deputation hat sich von der Richtigkeit der Anregung überzeugt und die Kosten veranschlagen lassen. Dieselben werden etwa 550 Thaler betragen, und da noch verschiedene kleine Ausgaben schon jetzt in Aussicht stehen, so beantragt die Deputation: den Fond für unvorhergesehene Ausgaben bei „Anlage des Hauptbahnhofs“ um 1000 Thaler zu vergrößern.

Bremen, den 19. Mai 1870.

Die Eisenbahn-Deputation.

(gez.) Dudwih.

(gez.) H. H. Schröder.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 27. Mai 1870.

Bericht

den Aus

Erhaltenem Au
zu leisten, ob nicht
Kontingente für die
nehmen könne.

Es unterliegt
wals ohne Schwierig
befolgenden Zeichnung
angeordnete, und v
merkmale Umbauproj
nicht Zubeher rötlich

Das Local wi
wale, enthalten:

- 1) ein Poliz
- 2) ein Radp
- 3) ein kleine
- 4) eine Boh
- 5) ein gewer

Die Kosten des
werden nach dem E
betragen.

Sollte die
Conventionsbüreau
entsprechende Vergi
in Betracht zu zie

Bremen, 2

Berichtigung

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 27. Mai 1870.

Bericht der Eisenbahndeputation, den Ausbau der Köcheln'schen Mühle betreffend.

Erhaltenem Auftrage gemäß verfehlt die Eisenbahndeputation nicht darüber zu berichten, ob nicht die jetzige Wohnung des Einnehmers Ruhe mit geringem Kostenaufwande für die Zwecke der Löschdeputation und der Polizeibehörde eingerichtet werden könne.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese angeregte Umgestaltung des fraglichen Locals ohne Schwierigkeit geschehen kann, und legt daher die Deputation in der beifolgenden Zeichnung eines Grundrisses das von dem Bauconducteur Schweizer ausgearbeitete, und von dem Baudirector Schröder geprüfte und als zweckmäßig anerkannte Umbauproject vor, in welchem das Polizeibüreau und die Nachtwache nebst Zubehör röthlich, und die Wohnung gelblich angelegt sind.

Das Local würde demnach, wie alle neuerdings projectirte Districts-Polizei-Local, enthalten:

- 1) ein Polizeibüreau,
- 2) ein Nachtwachelocal,
- 3) ein kleines Arrestlocal,
- 4) eine Wohnung für einen Polizeidiener, bestehend aus einer Stube, zwei Kammern, Küche etc.,
- 5) ein gemeinschaftliches Vestibüle.

Die Kosten des Umbaus, der inneren Einrichtungen, Gasleitungen u. s. w., werden nach dem Special-Anschlage des Bauconducteurs Schweizer 350 Thaler betragen.

Sollte dieser Umbau beliebt werden vor Beendigung der Herstellung des Consumtionsbüreaus nebst Wohnung: so würde zu den angegebenen Kosten noch eine entsprechende Vergütung an den Erheber Ruhe für anderweitige Unterbringung desselben in Betracht zu ziehen sein.

Bremen, 23. Mai 1870.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) Dackwitz.

(gez.) H. H. Schröder.

Berichtigung: Auf S. 175 und S. 180 ist in der Note das Wort „Obige“ zu streichen.

Die Bürgerchaft
tragern ihren theilweis
Beitragung von Schul-
ordnung vom 12. 19.
die Schulgelder aller h
gehebe, ist als ein bo
Schulordner beistehen
der betreffenden Schule

Bei dieser Ge
beionderes Augenmerk
den Schulen in eine
gegeben werde.

Ferner münch
nime, in den hantlich
magtens provisorisch
miche, an Stelle der
der mittleren Altkl
zu machen.

In der Bürger
Beratung zulässig in
desideren gütlich
Beratung vorzuzieh
und für Wohl von
Vorarbeiten enthalte
wendig scheint; sie
sich dieser Beratung
ob und welche Modi
Bereinsrecht in Folg
Zu Mitglieder

Auch die Bürger
3. November und 13. 2

Die Bürgerchaft

Die Bürgerchaft
zum Zwecke der Bearbei